

Die Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen in Südtirol

Der Landessozialplan definiert als sozialpolitisches Dokument die Zielsetzungen und bestimmt die verschiedenen Formen der Angebote für alte und pflegebedürftige Menschen.

Ambulante/Offene Betreuungsformen:

- Hauspflege
- Hausnotrufdienst
- Seniorenwohnungen
- Seniorenklub
- Seniorenmensa

Teilstationäre Betreuungsformen:

- Tagesgäste
- Tagespflegeheim
- Betreutes Wohnen
- Wohngemeinschaften

Stationäre Betreuungsformen:

- Kurzzeitpflege
- Wochenendpflege
- Pflegeheim
- Altenheim



Zeichnung von Miriam Teissl

verfasst von Helmut Pranter

1 Alter, Politik und Gesellschaft

Pico Jordan

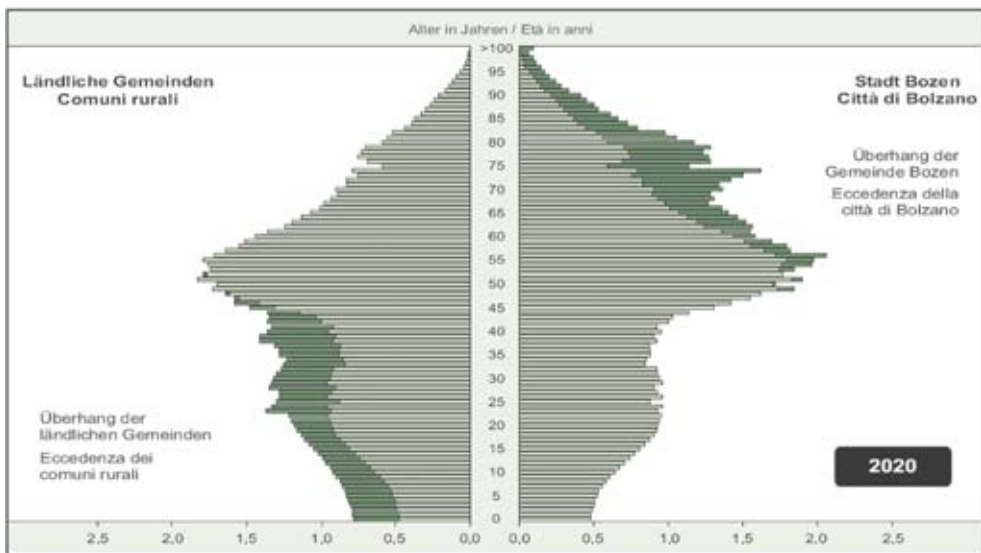
»Die Angst vor dem Alter ist die Folge der Unfähigkeit der Gesellschaft, lebenswerte Verhältnisse zu schaffen.«

Experten der Altenhilfe denken seit geraumer Zeit darüber nach, in welcher Form sich die gesellschaftliche Wirklichkeit durch den immer größer werdenden Anteil an alten Menschen ändern wird und muss.

Eine Situation, die – geprägt durch Wohlstand und gestiegene Lebenserwartung einerseits und schnelle ökonomische und politische Veränderungen andererseits – nach einer weitsichtigen Sozial- und Gesellschaftspolitik verlangt.

Auch Südtirol liegt hier im Trend der Zeit und weist eine Entwicklung auf, die mit dem europäischen Verlauf mithält.

Nachstehende Grafik zeigt, wie die Bevölkerung in den nächsten 15 Jahren – bis zum Jahr 2020 – älter wird.



Quelle: ASTAT – Südtirols Bevölkerung – gestern, heute, morgen



1. Welche eindeutigen Aussagen können Sie bei der Betrachtung der vorstehenden Grafik zur Bevölkerungspyramide treffen?
2. Arbeiten Sie den Unterschied zwischen linker und rechter Bevölkerungspyramide heraus. Begründen Sie Ihre Darstellung mithilfe konkreter Zahlenangaben.
3. Die Aussage, dass die Bevölkerungspyramide auf den Kopf gestellt ist, wird häufig gemacht. Was bedeutet diese Feststellung?

2 Die Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen in Südtirol laut Landessozialplan

Max Frisch

»Unser Respekt gilt in Wahrheit nie dem Alter, sondern ausdrücklich dem Gegenteil: dass jemand trotz seiner Jahre noch nicht senil sei.«



Zeichnung von Marina Frener

Die Landespolitik in Südtirol bekennt sich zu ihrer Pflicht, innerhalb der Gesellschaftspolitik die Bedürfnisse und Interessen der alten Menschen zu wahren; im Landessozialplan, dem sozialpolitischen Planungsdokument, wird die Altenarbeit wie folgt definiert:

➤ **Selbstbestimmung**

Sicherstellung der Grundlagen für eine selbstständige Lebensführung im Alter und für eine Verbesserung der Möglichkeiten und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe. Den älteren Menschen soll vor allem auch bei Gebrechlichkeit und Pflegebedarf ein ihren Bedürfnissen angepasstes Leben ermöglicht werden.

➤ **Finanzielle Unabhängigkeit**

Die Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit älterer Menschen muss als Voraussetzung für Selbstständigkeit und Selbstbestimmung gewährleistet werden.

⇒ **Teilhabe**

Die Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben soll gefördert werden.

⇒ **Wahlfreiheit**

Die älteren Menschen sollen aus einem koordinierten Gesamtangebot an Leistungen und Diensten auswählen können.

- *Dem Wunsch nach selbstständiger Lebensführung soll durch die Schaffung altersgerechter Wohnungen sowie eines altersgerechten Wohnumfeldes entgegengekommen werden.*
- *Durch ein bedarfsgerechtes Angebot an sozio-sanitären ambulanten Diensten (Hauspflagedienst, Hauskrankenpflege, Tagesstätte etc.) soll dem Wunsch älterer Menschen, möglichst lange in der eigenen Wohnung leben zu können, auf geeignete Weise entsprochen werden.*
- *Die Entwicklung und der Ausbau von betreuten Wohnformen sollen besondere Priorität erhalten. Damit soll den älteren Menschen jene Wohnsicherheit und Betreuung zukommen, die ihnen auch beim Nachlassen der eigenen Selbstständigkeit, also bei Hilfsbedürftigkeit, eine eigenständige Lebensführung ermöglicht.*
- *Auf das gesamte Landesgebiet verteilt soll für ausreichend Alters- und Pflegeheime gesorgt werden, die den Erfordernissen der Zeit entsprechen, um die Betreuung und Pflege älterer und pflegebedürftiger Menschen in diesen Einrichtungen in angemessener Weise zu gewährleisten.*

⇒ **Unterstützung der pflegenden Angehörigen**

Die Pflegebereitschaft von Angehörigen älterer Menschen muss durch bedarfsgerechte Hilfen erhalten und gestärkt werden; dazu sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang kommt dem Ausbau der Kurzzeitpflege bzw. der Schaffung teilstationärer Angebote eine große Bedeutung zu.

⇒ **Politische Teilhabe**

Die älteren Menschen sollen bei der Ausformulierung und Gestaltung von Maßnahmen und bei der Gestaltung von Diensten der Altenhilfe so weit wie möglich einbezogen werden.

⇒ **Qualitätssicherung**

Durch die Entwicklung sozial- und fachpolitisch begründeter Standards für Strukturen und Leistungen in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und durch deren Berücksichtigung in den Akkreditierungsvereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern soll die Qualität gewährleistet werden.



1. Welche Gedanken haben Sie bei der Betrachtung der vorstehend zitierten Zielsetzungen der Altenhilfe? Formulieren Sie zu jeder Zielsetzung eine Aussage.
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Menschen bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit, den Grundsatz der Selbstbestimmung zu bewahren?
3. Warum ist die finanzielle Unabhängigkeit im Alter besonders wichtig?



4. Stellen Sie Möglichkeiten zur Einbeziehung des alten Menschen in die politischen Geschehnisse unseres Landes vor.
5. Formulieren Sie in einem Satz die zukünftige Altenpolitik des Landes auf der Grundlage der vorgegebenen Zielsetzungen.

Der tatsächliche Bedarf an Diensten und Einrichtungen für die Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen in Südtirol hängt von der Situation und Entwicklung vor Ort ab.

Auf der Grundlage von Berechnungen des ASTAT und des Sozialberichts von 2004 steigt die Anzahl der älteren Menschen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bis zum Jahr 2015 rapide an. Daraus ergibt sich eine starke Zunahme des Bedarfs an Pflege- und Betreuungsdiensten.

3 Dienste, Einrichtungen und Angebote für alte und pflegebedürftige Menschen in Südtirol: Betreuungsformen

Zur Unterstützung des alten Menschen bei Hilfsbedürftigkeit bietet die Altenhilfe verschiedene Dienste und Leistungen an.

Die Inanspruchnahme der Dienste ist als abgestuftes System zu sehen. Das heißt, die stationären Betreuungsformen sollen möglichst erst dann zum Tragen kommen, wenn alle anderen Angebote nicht mehr in Betracht gezogen werden können.

- ➡ Die derzeitige und voraussichtlich bis zur Einführung der »Pflegesicherung« geltende Finanzierung der Dienste:

Für die Inanspruchnahme sozialer Leistungen gilt grundsätzlich das Prinzip, dass diese nicht gänzlich kostenlos sind, sondern dass der Nutzer einen **zumutbaren Beitrag** zur Finanzierung der Leistungen entrichten muss. Mit diesem Grundsatz soll auch bei den Klienten ein stärkeres Kostenbewusstsein geschaffen werden.

Demnach sind in den ambulanten und teilstationären Bereichen für die jeweiligen Leistungen Mindest- bzw. Höchstarife vorgesehen, die vom Nutzer aufgrund seines Einkommens und im Sinne der diesbezüglich geltenden Bestimmungen des »Harmonisierungsdekretes« (DLH. Nr. 30/2000) bezahlt werden müssen.

In den Alten- und Pflegeheimen wiederum sind von den entsprechenden Trägerkörperschaften Tagessatztarife festzulegen. Diese werden in **Logie- und Pflegesätze** unterteilt; erstere bezahlt der Nutzer selbst bzw. kann um Tarifbegünstigung im Sinne des »Harmonisierungsdekretes« (DLH. Nr. 30/2000) bei der Herkunftsgemeinde ansuchen, letztere werden von den Sanitätsbetrieben übernommen.

- ➡ In Zukunft soll die Finanzierung der Dienste folgendermaßen aussehen (Angaben entsprechen dem heutigen Stand der Planung):

Die Finanzierung der Betreuungs- und Pflegedienste sowie die finanzielle Unterstützung für innerfamiliäre Pflege erfolgt in Zukunft über das Landesgesetz Nr. 9 vom 12.10.2007.

Ziel des Gesetzes »Maßnahmen zur Sicherung der Pflege« ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Familien auch in Zukunft den ständig steigenden Pflegebedarf bewältigen können. Es soll das Recht auf Pflege verankert und langfristig abgesichert werden.

Die Leistungen der Pflegesicherung sieht die folgenden monatlichen Geldbeträge als **einkommensunabhängige Grundbeträge** für pflegebedürftige Personen vor:

Pflegestufe	Pflege zu Hause		Pflege stationär
	Pflegegeld	in besonderen Fällen teils als	Grundbeträge wie zu Hause + je nach Pflegekostentarif differenzierter Zusatzbetrag
I	510 Euro	Gutscheine	510 Euro + Zusatzbetrag
II	900 Euro	Gutscheine	900 Euro + Zusatzbetrag
III	1 350 Euro	Gutscheine	1 350 Euro + Zusatzbetrag
IV	1 800 Euro	Gutscheine	1 800 Euro + Zusatzbetrag

Quelle: Abt. Sozialwesen, Autonome Provinz Bozen

Die Leistungen der Pflegesicherung sind eine pauschalierte Abdeckung der Pflegekosten. Nachdem in den Alten- und Pflegeheimen auch Logiekosten (Aufenthaltskosten) anfallen, hat der Betreute auf jeden Fall einen Anteil der Kosten selbst zu tragen.

Bauliche Maßnahmen und Investitionen sowie Ankäufe von Einrichtung, Ausstattung und technischen Geräten werden über Verlustbeiträge des Landes (ca. $\frac{2}{3}$) und der Gemeinden (ca. $\frac{1}{3}$) finanziert.

3.1 Ambulante/offene Formen der Altenbetreuung



Fallstudie: Ein Schicksalsschlag verändert das Leben

Bis heute hat die Mutter Haushalt und Garten noch alleine in Ordnung gehalten, sie ist sogar noch Rad gefahren. Weder die Kinder noch die Mutter selbst haben sich jemals über eine eventuelle Pflegebedürftigkeit Gedanken gemacht. Plötzlich erleidet die Mutter einen Schlaganfall. Sie wird ins Krankenhaus

eingeliefert, und schneller als allen Beteiligten lieb ist, stehen Entlassung und Weiterversorgung im Raum. Jetzt müssen Entscheidungen für den neuen Lebensabschnitt getroffen werden. Es bleibt nicht viel Zeit. Hilfestellung von außen ist erforderlich und unumgänglich.



Die obige Fallstudie beschreibt einen Schicksalsschlag, den jede Familie unvorhergesehen und jederzeit, in dieser oder in einer anderen Form, treffen kann.

Beschreiben Sie mithilfe der nachfolgenden Tabelle zu offenen Betreuungsformen, welche Möglichkeiten in Betracht kommen. Begründen Sie Ihre Aussagen und erörtern Sie auch die finanziellen Aspekte.

Überblick über die ambulanten/offenen Formen der Altenbetreuung

Formen	Hauspflege (HPD)	Hausnotrufdienst	Seniorenwohnungen	Seniorenklub	Seniorenmensa
Träger	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksgemeinschaften - Gemeinden - Private - Organisationsebene - Sprengel 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche und private Anbieter 	<ul style="list-style-type: none"> - Institut für Sozialen Wohnungsbau - Gemeinden - Bezirksgemeinschaften - Stiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Private Vereine und Organisationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche und private Anbieter
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Betreuung der Person - Haushaltshilfe - Verpflegungsdienst 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an Notrufzentrale: Im Bedarfsfalle Aktivierung der erforderlichen Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständiges und altersgerechtes Wohnen, sozialgerechter Mietzins 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Treffen zwecks Unterhaltung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung; - Kulturelle Angebote und Information 	
Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialbetreuer - Altenpfleger - Pflegehelfer - Hilfskräfte 				
Finanzierung	<p>Erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialfonds des Landes - Betreute über Pflegefond der Pflegeversicherung - Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Sozialhilfe durch Leistungsempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> - Land - Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> - Land - Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - Land - Gemeinden - Nutzer
Weitere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau und bessere Vernetzung (integrierte Hausbetreuung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Landesweiter Ausbau - Informationsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau nach vorgegebenem Bedarf 		<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau nach vorgegebenen Kriterien



**Das Leben hat
viele ruhige Momente.
Nur manchmal entscheidet
die Sekunde.**

Fallstudie: Folgen der Missachtung des Haltegebotes vor dem Zebra- streifen

Frau Anna Siebenrock ist 84 Jahre alt und lebte bisher alleine in einer eigenen Wohnung im Haus ihrer Tochter. Hilfe hat sie bislang noch keine gebraucht. Im Gegenteil: Sie hat mittags das Essen für die Enkel gekocht und die Küche der Tochter anschließend blitzsauber hinterlassen.

Auf dem Weg zum Einkaufen wurde sie beim Überqueren des Zebrastrreifens von einem herannahenden Motorfahrzeug angefahren. Sie hatte zwei Wirbel, die rechte Schulter, das rechte Handgelenk und den rechten Oberschenkel gebrochen. Seit der Operation ist Frau Siebenrock zeitweise desorientiert und derzeit nicht rehabilitationsfähig.

Die Familie steht völlig unerwartet vor einer neuen Lebenssituation und kommt mit der Problematik nur schwer zurecht. Eine häusliche Pflege wird angestrebt, die berufstätige Tochter würde ihre Arbeitszeit reduzieren. Ihr Chef hat ihr die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit in Aussicht gestellt, dies ist aber nicht von einem Tag auf den anderen möglich.

Zudem soll die Mutter in der Wohnung der Tochter gepflegt werden. Ein Umbau muss vorgenommen werden, der einige Wochen Zeit in Anspruch nimmt. Der Sozialdienst des Sprengels organisiert einen Kurzzeitpflegeplatz. Frau Siebenrock kann direkt nach dem Krankenhausaufenthalt dorthin verlegt werden. Die Angehörigen haben durch die Kurzzeitpflege den dringend notwendigen Spielraum erhalten, um die häusliche Pflege der Mutter vorzubereiten.



Beschreiben Sie mithilfe der Tabelle der offenen Betreuungsformen, welche Formen der Betreuung für die oben stehende Fallstudie in Betracht kommen und welche Träger, Leistungen und Mitarbeiter in Anspruch genommen werden können. Begründen Sie Ihre Aussagen und erörtern Sie auch die finanziellen Aspekte.

3.2 Teilstationäre Formen der Altenbetreuung

Formen	Tagesheim Tagespflege	Betreutes Wohnen: Wohnen mit Service	Wohngemein- schaften	Tagesgäste
Träger	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksgemeinschaften - Stiftungen/Betriebe - private Träger 	<ul style="list-style-type: none"> - Institut für Sozialen Wohnungs- bau - Gemeinden - Bezirksgemeinschaften - Stiftungen/Betriebe - private Träger 	<ul style="list-style-type: none"> - Institut für Sozialen Wohnungs- bau - Gemeinden - Bezirksgemein- schaften - Stiftungen/Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - Alten- und Pflegeheime
Leistungen	Pflege und Betreuung der Person tagsüber, Verpflegung, Aktivierung und Beschäftigung, Rehabilitation	altersgerechtes Wohnen, sozial gerechter Mietzins, Grundleistungen (z. B. Instandhaltung und technischer Service, Hausnotrufdienst, Ansprechperson) und Wahlleistungen (hauswirtschaftliche und pflegerische Dienste)	altersgerechtes Wohnen in gemeinsamer Form, sozial gerechter Mietzins	Begleitung, Betreuung und Pflege tagsüber, Aktivierung und Beschäftigung, Rehabilitation
Mitarbeiter	Sozialbetreuer, Altenpfleger, Krankenpfleger, Ergotherapeut, Pflegehelfer			Mitarbeiter der Alten- und Pflegeheime
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialfond des Landes - Betreute über Pflegefond der Pflegesicherung - Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialfond des Landes - Betreute über Pflegefond der Pflegesicherung - Gemeinden 		<ul style="list-style-type: none"> - Betreute bzw. der unterhaltspflichtige Angehörige - Bezirksgemeinschaften
Weitere Maßnahmen	Ausbau und flächendeckendes Angebot	Auf- und Ausbau	Ausbau nach Plan	Auf- und Ausbau



Fahrdienste werden von der Tagespflegeeinrichtung organisiert, wenn Angehörige den Transport nicht selbst durchführen können.

3.3 Stationäre Formen der Altenbetreuung

Cicely Saunders (Begründerin der Hospiz-Idee)

»Sterbende sind bis zum letzten Augenblick ihres Lebens wichtig, und wir werden alles tun, damit sie nicht nur in Frieden sterben, sondern auch bis zuletzt leben können.«

Kurzzeitpflege Übergangspflege Wochenendpflege	Alten- und Pflegeheim	Hospiz
Träger:		
<ul style="list-style-type: none"> – Bezirksgemeinschaften – Stiftungen/Betriebe – private Träger 	<ul style="list-style-type: none"> – Bezirksgemeinschaften – Gemeinden – Stiftungen/Betriebe – private Träger 	<ul style="list-style-type: none"> – Alten- und Pflegeheim – private Organisationen und Vereinigungen
Leistungen:		
zeitlich begrenzter Aufenthalt, Verpflegung, Betreuung, Pflege, Rehabilitation	Wohnen, Verpflegung, medizinische und psychologische Betreuung, Beschäftigungs-, Aktivierungs- und Freizeitmaßnahmen	Beistand, Betreuung und Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen, Seelsorge, Trauerarbeit, Beratung
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:		
Sozialbetreuer, Altenpfleger, Animateure, Krankenpfleger, Physiotherapeuten, Diätassistenten, technisches Personal, Hilfspersonal * Parameter	Sozialbetreuer, Altenpfleger, Animateure, Krankenpfleger, Physio- und Ergotherapeuten, Pflegehelfer, technisches Personal, Verwaltungs- und Hilfspersonal *Parameter	Geschultes Betreuungs- und Pflegepersonal, Seelsorger
Finanzierung:		
<ul style="list-style-type: none"> – Betreute bzw. unterhaltspflichtige Angehörige – Gemeinde – Pflegefond – Sanitätsbetrieb – Land (Investitionen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Betreute bzw. unterhaltspflichtige Angehörige – Gemeinde – Pflegefond – Sanitätsbetrieb – Land (Investitionen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Betreute bzw. unterhaltspflichtige Angehörige – Gemeinde – Pflegefond – Sanitätsbetrieb – Land (Investitionen)
Weitere Maßnahmen:		
Ausbau nach vorgegebenem Sollplan	<ul style="list-style-type: none"> – Öffnung und Umwandlung der Heime zu Servicezentren für das umliegende Territorium – Errichtung psychogeriatrischer Strukturen 	Ausbildung und Schulung von Fachpersonal

Pflegestufe	Soziale Betreuung **	Krankenpflege **	Rehabilitation **
Selbstständige	1 : 20	1 : 20	1 : 50
1	1 : 6	1 : 20	1 : 50
2	1 : 3	1 : 10	1 : 25
3	1 : 2	1 : 10	1 : 25

* Personalparameter Pflegepersonal (Stand September 2006).

** Verhältnis Mitarbeiter-Betreute; besagte Parameter sind allumfassend, d. h. sie sind auf einen 24-Stunden-Turnus-Dienst auszulegen und beinhalten die kollektivvertraglich vorgesehenen Ansprüche auf Urlaub, freie Tage, Krankenstände sowie andere kurze Abwesenheiten.

In bestimmten Situationen sind auch Abweichungen obiger Richtwerte möglich.

Merke: Dienste, Einrichtungen und Angebote für alte und pflegebedürftige Menschen werden laut geltenden Bestimmungen aufgrund ihrer Eigenschaften in die Kategorien: ambulante/offene, teilstationäre und stationäre Betreuungsformen unterteilt.

Hinweis:

Das italienische Gesetz sieht zum Schutz von Personen, die aufgrund einer Krankheit bzw. einer physischen oder psychischen Behinderung außerstande sind, auch nur teilweise oder vorübergehend, die eigenen Interessen wahrzunehmen, drei Interventionsmöglichkeiten vor (Art. 404–432 ZGB):

➡ **Entmündigung:**

Sie wird dann eingeleitet, wenn eine dauernde Geisteskrankheit vorliegt, die es unmöglich macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen.

Auf Antrag des Ehegatten, der mit dem Betroffenen ständig zusammenlebenden Person, der Verwandten bis zum vierten Grad, der Verschwägerten bis zum zweiten Grad, des Vormundes oder des Beistands oder der Staatsanwaltschaft wird vom Gericht ein Vormund ernannt, der die entmündigte Person in allen rechtlichen Belangen vertritt. Im Falle einer Rückgewinnung der Zurechnungsfähigkeit kann die Entmündigung durch richterliche Verfügung aufgehoben werden.

Diese volle Entmündigung ist vom Verfahren her eher kompliziert und langwierig. Sie muss einen regelrechten Prozess durchlaufen und endet mit einem Urteil des Richters.

➡ **Beschränkte Entmündigung:**

Sie wird dann eingeleitet, wenn eine Geisteskrankheit vorliegt, die nicht so schwer ist und keine volle Handlungsunfähigkeit zur Folge hat.

Auf Antrag wird vom Gericht ein Beistand ernannt, der die beschränkt entmündigte Person in den außerordentlichen Handlungen (z. B. Verkauf von Immobilien, Erbschaftsbelange usw.) vertritt. Alle ordentlichen Handlungen können hingegen von der teilentmündigten Person selbst erledigt werden. Auch hier ist durch richterliche Verfügung eine Aufhebung der Teilentmündigung im Falle einer Rückgewinnung der vollen Fähigkeiten möglich.

Diese Teilentmündigung ist vom Verfahren her ähnlich jener der Vollentmündigung und daher ebenso aufwendig. Der Antrag dafür kann von einer der für die Vollentmündigungen angegebenen Personen gestellt werden.

➡ **Sachwalter:**

Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer teilweisen oder zeitweiligen Handlungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Behinderung.

Auf Antrag wird vom Vormundschaftsrichter ein Sachwalter bestellt, der im Namen und im Interesse des Begünstigten nur jene Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte vornehmen kann, die im Ernennungsdekret des Vormundschaftsrichters ausdrücklich angeführt sind (z. B. Verwaltung der Rente, Bezahlung des Pflegeheimes usw.).

Außer in diesen im Dekret angeführten Handlungen bewahrt der Begünstigte die volle Handlungsfähigkeit.

Charakteristisch für besagtes Verfahren ist die schnelle und einfache Abwicklung – die Bestellung des Sachwalters hat innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrages zu erfolgen. Der Antrag um Einrichtung der Sachwalterschaft kann von der begünstigten Person selbst oder von einer der für die Entmündigung angegebenen Personen eingebracht werden.

Fallstudie: Die Lasten der Pflege

Marianne Zech ist 92 Jahre alt und wird seit acht Jahren zu Hause gepflegt. Sie ist in Pflegestufe III eingestuft, ist dement und braucht eine komplette Rundumversorgung. Die ganze Familie hilft bei der Pflege der Großmutter, die Hauptlast liegt aber bei der Schwiegertochter. Seit langem hatte die Schwiegertochter keinen Tag mehr ganz für sich alleine, auch gemeinsame Unternehmungen mit Mann und Kindern gehören längst der Vergangenheit an. Die Möglichkeit der Wochenendpflege eröffnet neue Perspektiven: Jetzt verbringt Marianne Zech jedes zweite Wochenende in einem Pflegeheim, ihre Familie schöpft in der Zeit wieder Kraft und neuen Mut. Familie Zech lädt am Wochenende nun ab und zu Gäste ein und nimmt auch wieder Einladungen an. Manchmal verreist Familie Zech auch kurzfristig oder die Familienmitglieder ruhen sich einfach aus.



In modernen Alten- und Pflegeheimen prägen die eigenen Möbel und Gegenstände der Bewohner die Atmosphäre der Wohnbereiche.



Szene aus dem Seniorenklub



1. Beschreiben Sie mithilfe der Tabelle der stationären Formen der Altenbetreuung, welche Träger, Leistungen und Mitarbeiter für diese Fallstudie in Anspruch genommen werden können. Wie sieht in der jeweiligen Situation die finanzielle Deckung aus? Wie kann die Wahrung der Interessen von Frau Zech regulär am besten sichergestellt werden? Begründen Sie Ihre Aussagen.
2. Was versteht man unter dem Begriff »Träger« bei den Sozial- und Gesundheitsdiensten; welche kennen Sie?
3. Welche Vorteile sehen Sie in der ambulanten Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen?
4. Bedenken Sie, dass über 90 Prozent der alten und pflegebedürftigen Menschen Südtirols in den Familien betreut werden. Dieser Umstand setzt voraus, dass die professionellen Dienste des Territoriums fachlichen, menschlichen und materiellen Rückhalt bieten. Wie können die Dienste Ihrer Meinung nach diese Anforderungen erfüllen?



5. Stellen Sie fest, wie viele Benutzer und Benutzerinnen landesweit beim Hausnotrufsystem angeschlossen sind und um welchen Personenkreis es sich dabei handelt.
6. Die vorhergehende Abbildung zeigt eine Szene aus einem Altenklub. Diese Alten- oder Seniorenklubs erfreuen sich allseits großen Zuspruches. Wo liegen Ihrer Meinung nach die Gründe dafür und wie sehen Sie die weitere Entwicklung?.
7. Wohngemeinschaften als Formen gemeinsamen Lebens von alten Menschen sind komplexe soziale Gebilde. Ihr Erfolg hängt wesentlich von der persönlichen Übereinstimmung der Bewohner ab und ist insofern nur bedingt beeinflussbar. Versuchen Sie jene Faktoren ausfindig zu machen, die einem erfolgreichen Zusammenleben von Wohngemeinschaften dienlich sind.
8. Wie beurteilen Sie das abgebildete Titelblatt der Wochenzeitung »DIE ZEIT«?
9. »Helfer arbeiten zumeist an Brennpunkten der Ohnmacht. Deshalb identifiziert die Öffentlichkeit sie mit diesen Gefühlen – in den Augen der Öffentlichkeit scheint es so, als würden sie sich anstecken an der Ohnmacht der Menschen, um die sie sich kümmern ...« Aussage der Psychotherapeutin Thea Bauriedl aus München in einem Interview in der Wochenzeitung »DIE ZEIT« zum Thema Helfersyndrom und Burn-out.
Können Sie sich mit der wiedergegebenen Aussage identifizieren? Begründen Sie Ihre Meinung.



Quelle: Foto (M), Werner Bartsch für DIE ZEIT